



Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: gundula.sayouni@bmgfj.gv.at



ZAHL
2001-BG-378/4-2007

DATUM
17.4.2007

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: ZI BMGFJ-4216000/0004-II/2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Gemäß dem geltenden § 37 Abs 1 JWG haben die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind. Es ist geplant, diese Mitteilungspflicht auch auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger auszudehnen. Den Erläuterungen folgend soll durch eine enge Kooperation dieser Einrichtungen mit dem Jugendwohlfahrtsträger nicht nur ermöglicht werden, im Fall einer eingetretenen Kindeswohlgefährdung konkrete Maßnahmen zu setzen, sondern dass präventiv Unterstützungsleistungen eingeleitet werden können, die einer konkreten Gefährdung entgegen wirken.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Der Text des geplanten § 37 entspricht den Vorbereitungsarbeiten der ARGE Jugendwohlfahrt.

1.2. Einer grundsätzlichen Erörterung bedürfen zunächst die Erläuterungen zum geplanten § 37 Abs 1, die vor dem Hintergrund des bisherigen Verständnisses der Aufgaben der Jugendwohlfahrt irritieren: In den Erläuterungen wird die Prävention als das „primäre Ziel des Jugendwohlfahrtsrechts“ dargestellt. Dagegen herrscht in der Jugendwohlfahrt das Verständnis vor, dass das primäre Ziel der Jugendwohlfahrt die Wahrung des Kindeswohles durch Intervention bei Versagen familiärer Systeme darstellt; die Prävention in der Jugendwohlfahrtstätigkeit beschränkt sich auf Maßnahmen der tertiären, eventuell auch der sekundären Prävention. Aufgaben der Primär- aber auch Sekundärprävention können nicht ausschließlich von der Jugendwohlfahrt wahrgenommen werden. Diese Aufgaben wurden und werden immer als wesentlicher Bestandteil der entsprechenden Aufgabenfelder – etwa Gesundheit, Schule, Bildung, Familie, Frauen, Jugend, Kultur, Sport – gesehen.

Ein solcher Paradigmenwechsel in der Zielsetzung der Jugendwohlfahrt kann freilich nicht im Weg von Erläuterungen zu einer nicht-programmatischen Einzelbestimmung herbeigeführt werden, sodass es angeraten scheint, dieses Missverständnis in den Erläuterungen erst gar nicht aufkommen zu lassen.

1.3. Die Mitteilungspflicht umfasst „alle bekannt gewordenen Tatsachen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind“. Die Erläuterungen konkretisieren das insoweit, als die Mitteilungspflicht „drohende Gefährdungen (des Kindeswohls)“ umfasst und an diese anknüpft. Diese Anknüpfung der Mitteilungspflicht an „drohende Gefährdungen“ – wenn auch im Folgenden von „konkrete(n) Anhaltspunkten für eine Gefährdung“ gesprochen wird – ist zu weitgehend und wenig konkret. Verwaltungswirtschaftlich vertretbar ist die Meldung lediglich von Umständen und Vorfällen, die bereits im jeweiligen „Herkunftssystem“ der Information eine hinreichende Prüfung erfahren haben. Die in Bezug auf die Ursachen für einen mitgeteilten Sachverhalt unreflektierte und undifferenzierte Meldung, etwa dass ein Minderjähriger mehrfach den Unterricht versäumt hat, ist wenig sinnvoll und zielführend, da die ohnehin schon knappen Personalressourcen der Jugendwohlfahrtsträger zur Abklärung von Sachverhalten eingesetzt werden müssen, die allenfalls einen geringen Erkenntnisgewinn hinsichtlich tatsächlicher Gefährdungspotentiale erwarten lassen.

1.4. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Erläuterungen die noch in den Vorarbeiten der ARGE Jugendwohlfahrt enthaltene Klarstellung des im § 37 Abs 1 verwendeten Begriffs der „Betreuung“ nicht enthalten. Eine Klarstellung in den Erläuterungen dahingehend, dass der Begriff der „Betreuung“ in einem weiten Sinn zu verstehen ist und auch „Beratung“ mit umfasst, ist sinnvoll und notwendig. Die Ausnahme von der Ver-

pflichtung zur Mitteilung von substantiierten, aus einer Beratungstätigkeit gewonnenen Erkenntnissen hinsichtlich einer allfälligen Gefährdung des Kindeswohles ist sachlich nicht nachvollziehbar.

1.5. Den Erläuterungen zum geplanten § 37 Abs 1 JWG folgend steht die Einbindung der Institution Schule im Vordergrund. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch andere Institutionen, wie Kindergärten und sonstige mit der Kleinkindbetreuung befasste Einrichtungen von der Mitteilungspflicht erfasst werden. Das ist insofern von Bedeutung, als bereits gerade für den Bereich der Schulen eine entsprechende Mitteilungspflicht des Schulleiters besteht: Gemäß § 48 des Schulunterrichtsgesetzes 1986 hat der Klassen Vorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert. Erfüllen die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht oder sind diese in wichtigen Fragen uneinig, hat der Schulleiter das dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 JWG mitzuteilen.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der in den Erläuterungen enthaltenen (und der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht entsprechenden) Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens („Finanzielle Auswirkungen: keine“) kann nicht beigepflichtet werden: Im Gegensatz dazu ist mit einer erheblichen Zunahme von Mitteilungen an die Jugendwohlfahrtsträger zu rechnen, die nicht unerhebliche Personalressourcen binden werden. Es muss in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass die Länder als Jugendwohlfahrtsträger bereits mit dem Außerstreitgesetz zahlreiche zusätzliche Aufgaben übernehmen mussten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates services@parlament.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 2 zu do Zl 20205-605/59-2007
16. E-Mail an: Abteilung 3 zu do Zl 20302-2/2328/3-2007
17. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-46.697/356-2007
18. E-Mail an: Bezirkshauptmannschaft Hallein zu do Zl 02-1002/282/3-2007

zur gefl Kenntnis.